Schleswig-Holstein
Der echte Norden

kreis pinneberg

Die Landrätin
Fachdienst Umwelt
Untere Wasserbehörde
Ihre Ansprechpartnerinnen
Ute Schlüter / Juliane Tutsch
Tel.: 04121 4502-2308 / 2309
Fax: 04121 4502-92308 / 92309
u.schlueter@kreis-pinneberg.de
j.tutsch@kreis-pinneberg.de
Kurt-Wagener-Straße 11
25337 Elmshorn
Zimmer 3.388

Elmshorn, 01.07.2024

Allgemeine Informationen zu den besonderen Regelungen für Schleswig-Holstein zur Umsetzung der DIN 1986 Teil 30 (Dichtheitsprüfung)

Nach § 60 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)[1] dürfen Abwasseranlagen (hierzu gehören auch Grundstücksentwässerungsanlagen) nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

Eine Grundstücksentwässerungsanlage umfasst alle abwassertechnischen Anlagen, d.h. Rohre, Schächte, Abscheider etc., die dem Sammeln, Fortleiten bzw. dem Behandeln von Schmutz- und Regenwasser dienen.

Durch Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein vom 28.03.2024 (nachfolgend: Einführungserlass) ist die DIN 1986 Teil 30 (Ausgabe Februar 2012) mit Änderungen und Ergänzungen als allgemein anerkannte Regel der Technik in Schleswig-Holstein eingeführt worden.

Verpflichtet zur Einhaltung der allgemein anerkannten Regel der Technik und damit zur Umsetzung der DIN 1986 Teil 30 einschließlich der durch Bekanntmachung vom 28.03.2024 eingeführten Bestimmungen ist der Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage (in der Regel der Grundstücks- oder Hauseigentümer).

Der geltende Einführungserlass regelt abweichend von der ursprünglichen Regelung, dass der Nachweis über die Dichtheit und gegebenenfalls weitere Nachweise (z.B. Bestandsplan, Bildmaterial der optischen Inspektion oder Protokoll der Dichtheitsprüfung (Luft / Wasser)) vom Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage vorzuhalten und nur auf Anforderung der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft oder der Unteren Wasserbehörde vorzulegen ist. Die Vorlage ist somit regelmäßig nicht mehr vorgesehen.

[1] Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – vom 31.07.2009 (BGBl. S. 2585)

Des Weiteren wurden die Fristen für die Erstprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen verändert. Der Einführungserlass sieht vor, dass hierdurch für den Bürger jedoch kein Nachteil entstehen soll. Der Bürger soll für die Wiederholungsprüfung so gestellt werden, als ob er die Erstprüfung zum spät möglichsten Zeitpunkt durchgeführt hätten. Im Ergebnis verlängert sich somit für ihn die Frist zur Durchführung der ersten Wiederholungsprüfung. Die Fristen für die Wiederholungsprüfung sind den Informationen zu den Fristen für häusliches bzw. gewerbliches / industrielles Abwasser zu entnehmen.

Zuständig für die Prüfung der Umsetzung der DIN 1986 Teil 30 sind nunmehr die unteren Wasserbehörden bei den Kreisen oder kreisfreien Städten.

Daneben sind die Städte und Gemeinden in ihrer Eigenschaft als Träger der Abwasserbeseitigungspflicht dazu berechtigt, die Errichtung und den Betrieb der Abwasserentsorgungsanlagen nach den Regeln der Technik auf Grund der kommunalen Abwasserbeseitigungssatzungen zu fordern und durchzusetzen.

Eine Auflistung der Kommunen finden Sie unter dem Punkt „Ansprechpartner im Bereich der Zuständigkeit der Wasserbehörde des Kreises“.

Da der Eigentümer der Grundstücksentwässerungsanlage für den ordnungsgemäßen Zustand der von ihm betriebenen Anlage verantwortlich ist, sollte darauf geachtet werden, dass ein qualifiziertes Unternehmen mit der Prüfung der Anlage und ggf. der Sanierung festgestellter Mängel beauftragt wird.